



Januar 2008 / BD

Normkonzept Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes

1 Ausgangslage

Am 12.11.06 erteilte GS EJPD dem BJ den Auftrag, eine formellgesetzliche Grundlage für die Bearbeitung jener Daten durch den Bund zu schaffen, die bei der Benutzung seiner elektronischen Infrastruktur anfallen.

In der Zwischenzeit wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter Leitung des BJ geschaffen, die erste Diskussionen und einen schriftlichem Gedankenaustausch geführt hat; Sie sind über den Stand der Dinge mit Aktennotiz vom 1. November 2007 orientiert worden. Gemäss Beschluss der Arbeitsgruppe hat das BJ inzwischen der Arbeitsgruppe eine Normskizze unterbreitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben dazu schriftlich Stellung genommen.

Wir unterbreiten Ihnen nun ein Normkonzept. Es trägt den Bemerkungen aus dem Kreis der Arbeitsgruppe Rechnung. In einigen Punkten – insbesondere in die Frage, wo die Regelung in die Rechtsordnung einzubauen ist – bestehen noch divergierende Meinungen.

Bevor wir die Bereinigung dieser Differenzen an die Hand nehmen, möchten wir Ihnen das nachfolgende Normkonzept zur Genehmigung unterbreiten.

2 Inhalt der Regelung

Nach unserer Meinung besteht mit Art. 57a RVOG für die Führung von Informations- und Dokumentationssystemen durch Bundesorgane mit der damit verbundenen Registrierung, Verwaltung, Indexierung und Kontrolle von Schriftverkehr und Geschäften eine genügende Grundlage auf Gesetzesstufe. Sie ist möglicherweise auf Verordnungsstufe noch zu ergänzen, was Aufgabe der Bundeskanzlei wäre.

Für die übrige Bearbeitung von Daten, die mit der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen, bedarf es einer zusätzlich zu schaffenden gesetzlichen Grundlage.

Gegenstand dieser Regelung ist die Bearbeitung von Daten, die anfallen, wenn Angestellte des Bundes insbesondere folgende Einrichtungen nutzen:

- Festnetz- und Mobiltelefon,
- Fax,
- Computern zum Erstellen und Speichern von Dokumenten,
- Intranet und Internet (einschliesslich dessen Benutzung für Kauf mittels Kreditkarte, Teilnahme an Auktionen, e-Banking, Teilnahme an Chats, Führen eines Blogs etc.),
- Zugangskontrollen (Badge),

- elektronische Überwachung von Räumen (z.B. mittels Video).

Oft werden mit der Speicherung nicht nur Randdaten, sondern gleichzeitig auch Inhalte erfasst (z.B. E-Mail). Die Regelung muss in diesen Fällen auch die Inhalte abdecken.

Die Regelung hat den Zweck der Bearbeitung zu umschreiben, z.B.:

- Fakturierung von Kosten,
- Kontrolle über die Einhaltung von Nutzungsreglementen,
- Durchführung von Disziplinaruntersuchungen.

Auf Verordnungsstufe werden gestützt auf eine entsprechende Delegationsnorm die materiellrechtlichen Grundsätze ausgeführt, insbesondere:

- der Inhalt der Protokollierungen,
- die Voraussetzungen der Auswertung,
- die Aufbewahrungsdauer,
- die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen,
- die verantwortlichen Stellen,
- allfällige Sanktionen.

3 Struktur der Regelung

Geplant ist eine Regelung in einem oder in zwei Artikeln.

4 Normstufe, Regelungsort

Art. 17 Abs. 1 DSG verlangt für das Aufbewahren und das Auswerten von Personendaten durch Bundesorgane grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Sofern die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen möglich ist und nicht technisch oder rechtlich ausgeschlossen werden kann, ist eine Grundlage in einem formellen Gesetz notwendig (Art. 17 Abs. 2 DSG).

Vorliegend geht es zum überwiegenden Teil um die Nutzung der Infrastruktur des Bundes durch dessen Angestellte. Damit sind letztlich die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und seinem Personal, also die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis angesprochen. Wir schlagen deshalb eine Regelung im Bundespersonalgesetz vor. Zurzeit ist eine Revision in Vorbereitung; die Vernehmlassung zum Entwurf soll im Januar eröffnet werden. Unser Datenschutzanliegen könnte gemäss Absprache mit dem EPA bei der Überarbeitung des Entwurfs im Frühjahr 2008 einfließen.

5 Detaillierungsgrad

Die Grundsätze der Regelung müssen wie erwähnt gemäss Datenschutzgesetz im Gesetz enthalten sein. Die eher technischen Details können jedoch auf Verordnungsstufe geregelt werden.

6 Alternativen

- Statt im Bundespersonalgesetz könnte die Regelung auch in einem separaten Erlass geregelt werden, der verschiedene Aspekte der Datenbearbeitung und des Datenschutzes im Personalbereich zusammenfasst. Das BPG könnte entsprechend entlastet werden. Da eine Regelung in ganz wenigen Artikeln geplant ist, wird diese Alternative verworfen.

- Als Alternative steht das RVOG zur Diskussion. Wir halten diese Lösung im Unterschied zu einigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe für weniger geeignet, weil es materiell im Wesentlichen um die Regelung des Verhältnisses Arbeitgeber Bund - Angestellte des Bundes geht, und weniger um die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Zudem bietet sich die in Vorbereitung befindliche Revision des Bundespersonalgesetzes als günstige Gelegenheit an, das Vorhaben mit geringem Aufwand in den politischen Prozess einzubringen.